

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R03

Stand: November 2018

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie

Gesetzliche Neuregelung zu Ein- und Ausbaukosten

Am **01.01.2018** trat das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zu Änderungen der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft. Wie bisher auch stehen dem Käufer beim Vorliegen eines Mangels Gewährleistungsrechte zu. Der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung umfasst dabei auch den **Ausbau der mangelhaften Sache** und den **Einbau einer mangelfreien Sache**. Im **B2C-Bereich** sind nach der Rechtsprechung des EuGH und des BGH auch die Kosten für den Aus- und Einbau durch den Verkäufer zu übernehmen. Im **B2B-Bereich** fehlte bislang dazu eine Regelung. Mit der Regelung des § 439 Abs. 3 BGB wurde dies jetzt im Gesetz aufgenommen. Danach ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die **Kosten** für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau der neuen/nachgebesserten Sache **zu ersetzen**, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Die Vorschrift unterscheidet nicht, ob der Käufer Verbraucher oder Unternehmer ist. Ist der Käufer Verbraucher, kann er nach § 475 Abs. 6 BGB einen Vorschuss verlangen.

Ist die gewählte Art der Nacherfüllung mit **unverhältnismäßigen Kosten** verbunden, hat der **Verkäufer** weiterhin das **Recht** diese **zu verweigern**. Bei einem **Verbrauchsgüterkauf** kann der Verkäufer den Aufwendungsersatz **auf** einen **angemessenen Betrag beschränken**.

Neu ist auch das **Rückgriffsrecht** des Verkäufers beim Lieferanten nach § 445a BGB. Hat der Verkäufer Aufwendungsersatz nach § 439 Abs. 3 BGB für eine neu hergestellte Sache zu leisten, kann er seinen Lieferanten in Regress nehmen, wenn der Mangel bereits bei Übergang auf den Verkäufer vorlag. Dies gilt auch, wenn der Letztkäufer Unternehmer ist.

Wann liegt ein gültiger Kaufvertrag vor?

Bietet jemand dem anderen an, eine Ware zu kaufen oder zu verkaufen und ist der andere einverstanden, so kommt ein wirksamer **Kaufvertrag** zustande. Dies kann ohne Worte geschehen, z. B. wenn im Supermarkt der Kunde die Ware aufs Band legt (**Angebot**) und die Kassiererin den Preis in die Kasse eingibt (**Annahme**).

Kaufverträge brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden. Außerhalb von Geschäften des täglichen Lebens empfiehlt sich allerdings die Schriftform. Schriftlich kann z. B. geregelt werden, ob die Ware vom Käufer abgeholt wird oder ob der Verkäufer die Ware auf seine Kosten versendet. Ebenso kann geregelt werden, wann die Ware zu zahlen ist. Wenn beide Parteien keine Vereinbarung treffen, muss der Verkäufer die Ware an seinem Sitz zur Abholung bereitstellen und der Käufer muss sie auf eigene Kosten abholen. Nimmt der Kunde die **Waren „zur Auswahl“** mit nach Hause, sollte der Händler bestimmen, was damit gemeint ist: eine **unverbindliche Überlassung**, also noch kein Kaufvertragsschluss oder etwa ein **Kauf auf Probe**. Im letzten Fall wird ein Kauf unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen, die auch durch Schweigen erklärt werden kann. Zwingend ist die Schriftform nur vorgeschrieben bei einem Kauf auf Ratenzahlung außerhalb des Fernabsatzrechts.

Im Rahmen des abzuschließenden Kaufvertrages treffen den Händler bestimmte Informationspflichten. Diese sind abhängig davon, ob es sich um einen Vertrag im Rahmen eines Online-Shops handelt oder um einen Kaufvertrag innerhalb des Ladens.

→R77 „Informationspflichten im Online-Handel“ sowie, **Kennzahl 44**

→R76 „Widerrufsrecht im Online-Handel“, **Kennzahl 44**

→R78 „Informationspflichten für Inhaber von Ladengeschäften“, **Kennzahl 44**

Wann kann/ muss eine Ware umgetauscht werden?

Grundsätzlich kein generelles Umtauschrecht

Der Kunde hat grundsätzlich **kein Recht, von einem geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten**, sich also einseitig davon zu lösen. Verträge, die abgeschlossen werden, sind zu erfüllen. Ein allgemeines Umtauschrecht aus Gründen, die allein beim Kunden liegen, gibt es nicht. Nur im Online-Shop und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kann sich der Kunde im Rahmen des Widerrufsrechts innerhalb einer Frist von 14 Tagen von dem geschlossenen Vertrag lösen. Die gesetzliche Regelung greift jedoch ausdrücklich nur für den Fernabsatzvertrag ein, nicht jedoch im stationären Einzelhandel. Hier kann ein Umtauschrecht = Widerrufsrecht nur dann eingreifen, wenn der Ladeninhaber ausdrücklich ein solches Widerrufsrecht = Umtauschrecht eingeräumt hat.

Etwas anderes gilt, wenn die Ware einen Fehler hat oder einen Mangel aufweist. Dann wird zwar umgangssprachlich auch von „Umtausch“ gesprochen, es liegt jedoch dann ein Fall der Gewährleistung vor, siehe weiter unten.

Kulanzleistungen

Häufig erfüllt der Handel Umtauschwünsche der Kunden **freiwillig aus Kulanzgründen**. Dann kann der Händler selbst entscheiden, ob und wie er dem Kunden entgegenkommen will. Denkbar ist z. B. die Rücknahme des Artikels gegen einen **Gutschein**, die **Erstattung des Kaufpreises** in bar oder der Umtausch gegen **andere Ware**. Beim Umtausch können mögliche Preisdifferenzen ebenfalls in Form einer Gutschrift oder durch Barzahlung ausgeglichen werden.

Gutscheine

Gutscheine können immer ausgestellt werden, wenn ein Kaufmann freiwillig Ware zurücknimmt. Liegt aber eine berechtigte Reklamation vor - etwa weil die Ware einen Mangel hat - darf ein Gutschein nur dann ausgestellt werden, falls der Kunde damit ausdrücklich einverstanden ist.

→ R07 „Gutscheine“, Kennzahl 64

Gewährung eines Umtauschrechts

Als besonderen Kundenservice versprechen Händler nicht selten ein „Umtauschrecht“. Der Kunde sollte schon bei Abschluss des Vertrages auf die Voraussetzungen und Folgen eines Umtausches hingewiesen werden. Sonst entstehen unter Umständen Missverständnisse, z. B. wenn der Kunde unter Berufung auf dieses Versprechen komplett vom Vertrag zurücktreten möchte, während der Händler nur ein Eintauschen gegen eine andere Ware oder einen Gutschein gewähren wollte.

Sonderfall: Verbrauchervertrag außerhalb von Geschäftsräumen

Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie am 13.06.2014 trat § 312b BGB in Kraft. Seit dieser Zeit existiert der „**Verbrauchervertrag außerhalb von Geschäftsräumen**“. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn

- bei **gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers** ein Verbrauchervertrag an einem Ort geschlossen wird, der **kein Geschäftsraum des Unternehmers** ist, beispielsweise beim Immobilienmakler während der Besichtigung einer Wohnung oder während einer **Messe** oder
- für die der Verbraucher unter den zuvor genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat oder
- die **in den Geschäftsräumen des Unternehmers** oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, der Verbraucher jedoch **unmittelbar zuvor außerhalb** der Geschäftsräume des Unternehmers mit diesem persönlich oder individuell **gesprochen hat** oder
- der Vertrag bei einem Ausflug geschlossen wurde, der von dem Unternehmer organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm die entsprechenden Verträge abzuschließen (sogenannte „**Kaffee- oder Butterfahrten**“).

Handelt es sich um einen solchen Verbrauchervertrag außerhalb von Geschäftsräumen, so steht dem Kunden ein **Widerrufsrecht** zu.

→ R76 „Widerrufsrecht im Online-Handel“, Kennzahl 44

Was ist zu tun bei mangelhafter Ware?

Angrenzung Gewährleistung/Produkthaftung

Der Verkäufer muss dem Käufer eine mangelfreie Ware übergeben. Tut er dies nicht, so hat er nicht ordnungsgemäß geleistet und dem Kunden stehen deshalb verschiedene **kaufrechtliche Gewährleistungsrechte** gegen ihn zu. Von der Haftung für **Mängel** zu unterscheiden ist die Haftung für **Fehler** nach dem sogenannten **Produkthaftungsgesetz**. Aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes entstehen **Schäden an anderen Sachen** als der **gekauften Ware oder an Personen**. Im Unterschied dazu finden die kaufrechtlichen Gewährleistungsregelungen dann Anwendung, wenn alleine die Kaufsache selbst mangelhaft ist.

→R45 „Produkthaftung“, Kennzahl 43

Wann liegt ein Mangel vor?

Ein **Mangel** der Kaufsache liegt vor, wenn ihr tatsächlicher Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe von der Beschaffenheit abweicht, die Verkäufer und Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages **vereinbart** haben. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so muss die Ware für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendungsart** geeignet sein bzw. die für eine entsprechende Sache übliche Beschaffenheit aufweisen. Als vereinbart gelten regelmäßig auch alle Eigenschaften der Sache, die sich aus Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen ergeben.

Ein Mangel liegt auch vor, wenn eine **andere** als die **Kaufsache geliefert** wurde, bei **Zuweniglieferrung** und bei **fehlerhafter Aufbauanleitung der Ware**.

Dass Werbeversprechungen oder Verpackungsaussagen (u. a. Montageanleitungen) meist vom Hersteller und nicht vom Verkäufer getroffen werden, ist für den Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer irrelevant. Da auch der Verkäufer von der Werbung des Herstellers profitiert, muss er sich die Werbeaussagen gegenüber dem Kunden zurechnen lassen. Er kann den Mangel an der Kaufsache nichtsdestotrotz selbst gegenüber dem Hersteller geltend machen.

Übersicht über mögliche Mängel:

1. Ausdrückliche Vereinbarung wird nicht eingehalten
2. Keine Eignung für die gewöhnliche Verwendung
3. Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist, fehlt
4. Öffentliche Äußerungen von Verkäufer, Hersteller und Gehilfen werden nicht eingehalten
5. Montagefehler des Verkäufers / fehlerhafte Montageanleitung

Wer muss was beweisen?

Es ist **Sache des Käufers nachzuweisen, dass ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs objektiv vorliegt („ob“)**. Entscheidend ist, dass der Mangel **zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses („wann“)** vorliegt, also dass die zu diesem Zeitpunkt gekaufte Sache bereits mangelhaft war. Ist der Käufer ein Verbraucher, gilt eine **Beweislastumkehr für die ersten sechs Monate**.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12.10.2016, Aktenzeichen VIII ZR 103/15, eine Verschiebung der Beweislast vom Verbraucher als Käufer auf den Verkäufer entschieden. Er hat nunmehr nicht mehr den Mangel und den Umstand zu beweisen, dass dieser Mangel dem Verkäufer zuzurechnen ist. Vielmehr hat der Verbraucher lediglich darzulegen und nachzuweisen, dass die erworbene Sache nicht dem Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er gemäß dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte. Er muss also nicht, wie zuvor, nachweisen, dass ein Mangel („ob“) vorliegt, vielmehr genügt ein vertragswidriger Zustand, der binnen sechs Monate nach Gefahrübergang, sprich Überlassung der Sache an den Verbraucher, zu Tage tritt.

Der Verkäufer muss wiederum **innerhalb der ersten sechs Monate** ab Übergabe der Ware beweisen, dass der vom Käufer behauptete Mangel oder der vertragswidrige Zustand beim Verbrauchsgüterkauf nicht schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlag, sondern erst danach entstanden ist. Der Mangel muss noch nicht bei der Übergabe zutage getreten sein. Es reicht für Mängelansprüche des Kunden aus, dass der Sachmangel bei der Ablieferung bereits vorhanden war.

Ein normaler Verschleiß ist grundsätzlich kein Mangel.

Für die restliche Gewährleistungsfrist, also noch eineinhalb Jahre, muss der Kunde objektiv beweisen, dass ein Mangel existiert und dass dieser Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorlag. Ist der Kunde ein **Verbraucher**, kann der Händler ihm **keine Untersuchungs- und Rügepflicht** bezüglich der gekauften Ware vorschreiben. Eine solche Verpflichtung ist juristisch nur zwischen Kaufleuten möglich (§ 377 HGB).

Beweislastumkehr auch im Online-Handel

Im Haftungsfall muss der Verbraucher = Käufer vortragen, dass die verkaufte Ware nicht vertragsgemäß war. Er muss weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch irgendwelche Umstände beweisen, dass dieser Mangel dem Verkäufer zuzurechnen ist. Gelingt ihm dieser Nachweis, dann ist der Händler, insbesondere der Online-Händler, nur dann von seiner Haftung befreit, wenn ihm der Beweis des Gegenteils gelingt. Das heißt: Er muss nachweisen, dass die Sache bei Übergabe mangelfrei war.

Dies wird dem Online-Händler kaum gelingen. Denn: Beim Online-Handel findet der Gefahrübergang erst statt, wenn der Verbraucher die Ware in den Händen hält. Das bedeutet, der Online-Händler müsste bei der Beweislastumkehr beweisen, dass der vom Verbraucher geltend gemachte Defekt bei Gefahrübergang noch nicht vorlag, um die gesetzliche Vermutung zu entkräften. Dieser Nachweis dürfte dem Online-Händler fast nie gelingen.

Welche Rechte hat der Verbraucher = Käufer bei Sachmängeln?

Er hat gegen den Verkäufer verschiedene **abgestufte Rechte**:



Nacherfüllung

Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, hat der Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Er kann also **Nachbesserung** der fehlerhaften Sache **oder Ersatzlieferung** einer neuen Sache verlangen. Der gesetzliche Anspruch auf Nacherfüllung hat Vorrang. Das heißt, der Käufer muss zuerst den Nacherfüllungsanspruch geltend machen, er kann also nicht sofort die Ware zurückgeben und den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen, wenn er einen Mangel feststellt. Erst wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert oder diese fehlgeschlagen ist, kann er die sonstigen Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Unter Nachbesserung fällt z. B. die Reparatur eines Toasters. Die Ersatzlieferung ist z. B. die Lieferung eines neuen Toasters der gleichen Serie gegen Herausgabe des fehlerhaften.

Der Verkäufer darf die Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie unmöglich (wie z. B. die Nachlieferung eines Unikates) oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Er hat die zum **Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.**

Aus- und Einbaukosten bei Ersatzlieferung

Ist die fehlerhafte Sache bereits eingebaut worden, bevor der Mangel entdeckt wurde, ist die Ersatzlieferung häufig mit hohen Kosten für den Ausbau der fehlerhaften und Einbau der nachgelieferten Sache verbunden.

Der Käufer kann grundsätzlich verlangen, dass der Verkäufer den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten Sache übernimmt. Ein Recht zur Selbstvornahme hat der Käufer nicht, es sei denn, der Verkäufer erfüllt seine Pflicht nicht. Beim **Verbrauchsgüterkauf** kann nach Rechtsprechung des EuGH und des BGB der Verbraucher Ersatz für die Kosten des Aus- und Einbaus verlangen. Diese Rechtsprechung ist nun auch in § 439 Abs.3 BGB festgehalten. Danach ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die **Kosten für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau der neuen/nachgebesserten Sache** zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Die Vorschrift unterscheidet nicht, ob der **Käufer Verbraucher oder Unternehmer** ist. Eine Regelung im B2B-Bereich existierte bislang nicht. Ist der Käufer Verbraucher, kann er nach § 475 Abs. 6 BGB einen Vorschuss verlangen.

Der Verkäufer kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Weitere Mängelansprüche nach der Nacherfüllung

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder hat der Verkäufer diese verweigert, stehen dem Käufer Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung und/oder Schadensersatz zu. Gleiches gilt, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

Der **Rücktritt** vom Vertrag bedeutet die Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Es soll die Ware gegen den gezahlten Kaufpreis zurückgetauscht werden.

Unter **Minderung** ist der Anspruch auf die Herabsetzung des Kaufpreises zu verstehen. Die Berechnung der Kaufpreisminderung richtet sich dabei nicht nach dem Gutdünken des Käufers oder des Verkäufers, sondern ist durch Schätzung zu ermitteln. Dabei ist auf den Wert der Sache in mangelfreiem Zustand im Verhältnis zu dem tatsächlichen Wert abzustellen.

Der **Rücktritt** vom Kaufvertrag ist bei einem behebbaren Mangel **ausgeschlossen**, wenn die Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig sind.

Das ist nach der Rechtsprechung des BGH dann der Fall, wenn die **Mängelbeseitigungskosten ein Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen**. Ist dies der Fall, kommt nur eine Minderung in Betracht.

Der **Schadensersatzanspruch** kann sich auf Ersatz der Kosten, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, richten oder solche, die durch den Mangel an anderen Rechtsgütern verursacht wurden oder auf Grund der Verzögerung der Nacherfüllung entstanden sind. Der Verkäufer haftet hierbei für Fahrlässigkeit, d.h. für das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Der Käufer kann **Schadensersatz zusätzlich** zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Kein Wertersatz für Nutzung der mangelhaften Ware

Der Verkäufer kann dem Kunden = Verbraucher für eine mangelhafte Ware keinen Wertersatz für deren Nutzung bis zu deren Austausch berechnen. Grund: Anders als der Verbraucher, der bereits den Kaufpreis gezahlt hat, erfüllt der Verkäufer einer nichtvertragsgemäßen Ware seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und muss deshalb die Folgen der Schlechterfüllung tragen.

Verjährung

Bei **Kaufverträgen über bewegliche Sachen** verjähren die Mängelansprüche grundsätzlich in **zwei Jahren**, bei **Kaufverträgen über Grundstücke und Baumaterialien** in **fünf Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit der Übergabe der Kaufsache.

Führen Verkäufer und Käufer Verhandlungen darüber, ob ein Mangel vorliegt und wer diesen auf wessen Kosten beseitigen muss, verlängert sich die Frist für die Haftung von Mängelansprüchen um den Zeitraum dieser Verhandlung (§ 203 BGB). Bei einer mangelhaften Nacherfüllung, gleichgültig ob die Ersatzlieferung/Nachbesserung der Sache denselben Mangel aufweist oder einen anderen, bisher nicht gerügten Mangel, stehen dem Käufer erneut die Rechte aus § 437 BGB zu. Er kann also Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen. Die Verjährungsfrist beginnt dann in der Regel von neuem.

Haftungsbeschränkung möglich?

Ein **Haftungsausschluss** oder eine **Haftungsbegrenzung** hinsichtlich der Mängelhaftung, die für den Käufer negativ ist, ist nur beschränkt möglich. Zunächst muss sie durch Vertrag oder AGB vereinbart werden. Ferner ist zu unterscheiden zwischen Verbrauchsgüterkauf und Unternehmenskauf.

Beim **Verbrauchsgüterkauf** (Verkauf von Unternehmer an Privaten) sind von der gesetzlichen Verjährungsregelung abweichende Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers unwirksam. Bei **gebrauchten Sachen** kann nach Urteil des **EuGH**

(Urteil vom 13. Juli 2017, C-133/16) nur die **Haftungsdauer** bzw. **Gewährleistungsfrist** durch eine ausdrückliche **vertragliche Vereinbarung auf bis zu einem Jahr** verkürzt werden. Eine Verkürzung der Verjährung für gebrauchte Sachen ist nicht möglich. Ebenfalls unwirksam ist eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre für neu hergestellte Sachen. Nur Schadensersatzansprüche können eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Beim **Unternehmerkauf** (Verkauf an einen Unternehmer) - gleich ob vom Unternehmer oder Verbraucher - kann die **Haftung** und damit die Verjährung, auch bei neuen Sachen auf 1 Jahr beschränkt und bei gebrauchten Sachen gänzlich ausgeschlossen werden.

→R03b „Rückgabe- und Umtauschklauseln im Einzelhandel“, **Kennzahl 63**

Garantie ist mehr als Gewährleistung!

Die Garantie wird im Alltag oftmals mit der Gewährleistung verwechselt. Im rechtlichen Sinne ist die Garantie jedoch etwas anderes. Unter der **Garantie** versteht man eine Vereinbarung, bei der der Garantiegeber seinem Kunden einen Anspruch einräumt, der **über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht** oder neben ihn treten kann. Die Garantie ist also eine **Spezialvereinbarung** mit dem Kunden, die durch eine gesonderte Garantieerklärung durch den Hersteller (**Herstellergarantie**) oder aber durch den Händler (**Händlergarantie**) erfolgt.

Dabei wird vom Hersteller oder Händler die Haftung übernommen, dass die Sache bestimmte Merkmale aufweist bzw. Eigenschaften hat (**Beschaffenheitsgarantie**) oder dass diese Beschaffenheit über einen bestimmten Zeitraum besteht, also nicht durch Verschleiß oder Abnutzung beeinträchtigt wird (**Haltbarkeitsgarantie**).

Die sich aus der **Garantieerklärung** ergebene Garantieverpflichtung ist unabhängig vom Bestehen/ Nichtbestehen eines Sachmangels bei Gefahrübergang (in der Regel bei Übergabe der Sache), damit **unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung**. So beträgt die **Verjährungsfrist** bei einer selbstständigen **Garantieerklärung drei Jahre**, die **Gewährleistungsfrist** dagegen nur **zwei Jahre**. Aufgrund der Unterschiede zwischen Garantie und Gewährleistung sollte mit Begriffen wie „zusichern“, „garantieren“, „versprechen“ usw. vorsichtig umgegangen werden. Es empfiehlt sich, die Werbeaussagen und auch das entsprechende Verkaufspersonal im Handel entsprechend zu informieren.

Dem Käufer können also unter Umständen Ansprüche aus gesetzlicher Sachmängelhaftung sowie Ansprüche aus der Garantie **nebeneinander** zustehen. Wofür der Garantiegeber einstehen möchte, ergibt sich aus seiner Garantieerklärung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Sachmängelhaftung werden dem Hersteller oder Händler somit Freiräume zur Festsetzung der Haftung zugebilligt. Gesetzlich geregelt ist lediglich die Beweislastumkehr für die Haltbarkeitsgarantie. Diesbezüglich besteht eine gesetzliche Vermutung für den Garantiefall, wenn ein Fehler oder „Mangel“ innerhalb der Geltungsdauer auftritt.

Für die **Garantie haftet nur derjenige, der sie eingeräumt hat**. Der Käufer hat also keinen Anspruch aus der Garantiezusage gegen den Verkäufer, wenn die Garantie vom Hersteller zugesagt wurde. Anders ist es natürlich, wenn ein Sachmangel vorliegt, für den der Verkäufer gesetzlich haftet (s. o.).

Die Garantieerklärung kann **schriftlich oder mündlich** abgegeben werden, also sowohl im Vertrag, auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung als auch im Verkaufsgespräch. Der Käufer kann sich, wie bei der Sachmängelhaftung auch, auf die Werbung berufen. Im Falle eines **Verbrauchsgüterkaufs** kann der Verbraucher eine schriftliche oder auf einem Datenträger fixierte Ausfertigung der **Garantieerklärung** verlangen. Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein und des Weiteren den Namen und die Anschrift des Garantiegebers beinhalten. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Garantieverpflichtung des Garantiegebers zum Schutz des Verbrauchers dennoch unberührt bestehen.

Gewährleistungsrecht und Garantien im Online-Handel

Zum 13.06.2014 trat das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen Online-Händler zwingend über das Bestehen **gesetzlicher Gewährleistungsrechte** für ihre Waren wie auch, sofern vorhanden, über das Bestehen von Garantien **informieren**. Für den Hinweis auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte genügt die Kundeninformation „*Bei allen Waren aus unserem Online-Shop bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte*“ oder „*Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte*“.

Garantien müssen nur dann bei den allgemeinen **Informationen** gegeben werden, wenn diese auch bestehen. Bei Herstellergarantien empfiehlt es sich, einen Link auf die entsprechende Herstellerseite zu legen oder die Angaben des Hersteller so zu zitieren, dass deutlich wird, dass es sich um eine Hersteller- und nicht um eine zusätzliche Händlergarantie handelt. Wenn eine Garantie vorliegt, muss diese, sofern kein Link auf die Herstellerseite möglich ist, **genau aufgeführt** werden, also im welchem Umfang sie besteht, und wie der Verbraucher von seinem Garantierecht Gebrauch machen kann.

Unternehmerrückgriff

Wird der **Verkäufer** nach dem Verkauf einer **neu hergestellten Sache** wegen eines Mangels von dem **Kunden (Unternehmer oder Verbraucher)** in Anspruch genommen, kann er seinerseits **seinen Lieferanten** dafür **in Anspruch** nehmen. Dies regelt zum 01.01.2018 § 445a BGB n.F. Bislang besteht diese Rückgriffsmöglichkeit auf den Lieferanten nur, wenn es sich bei dem letzten Rechtsgeschäft in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf handelt (§ 478 Abs. 2 BGB a.F.).

Der Verkäufer hat einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegen seinen Lieferanten. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vom Lieferanten auf den letzten Verkäufer die Ware **mangelbehaftet** ist und der **Kunde seine gesetzliche Gewährleistungsrechte geltend** gemacht hat. Der Verkäufer kann

nicht „beim Verkauf“ Ersatz verlangen, sondern erst dann, wenn er einem Käufer die neu hergestellte Sache verkauft hat und dieser ihm gegenüber die Gewährleistungsrechte geltend macht.

Unternehmerrückgriff im Überblick:

1. Vertrag über neu hergestellte Ware mit Unternehmer oder Verbraucher als Käufer
2. Sachmangel bereits bei Gefahrübergang
3. Unternehmer musste als Folge der Mangelhaftigkeit (und nicht z. B. wegen Kulanz) die verkaufte Sache nachbessern, zurücknehmen oder Käufer hat Kaufpreis gemindert
4. Pflicht des Letztverkäufers, die Aufwendungen zu tragen



Erleichterte Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche, wenn der letzte Kaufvertrag ein Verbrauchsgüterkaufvertrag ist:

- Frist zur Nacherfüllung entbehrlich
- Beweislastumkehr (§ 477 BGB n.F) gilt entsprechend



Aufwendungsersatz:

- Ersatz der Aufwendungen, die der (Letzt)Verkäufer im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Abs. 2 und 3 und § 475 Abs. 4 und 6 zu tragen hat.

Abweichende Vereinbarung nur bei „gleichwertigem Ausgleich“

Entsprechende Anwendung der o. g. Grundsätze auf die übrigen Verträge in der **Lieferkette**

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.